



Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§§ 365m bis 365z GewO 1994

Informationsbroschüre



Das Land
Steiermark



IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Referat Wirtschaft und Innovation
Nikolaipplatz 3, 8020 Graz
Tel. +43 (0)316/877-2488

www.steiermark.at

Stand: November 2023

INHALT

2. Einleitung	4
2. Welche Gewerbetreibenden sind betroffen?	6
3. Pflichten der Gewerbetreibenden	8
3.1 Risikobewertung	8
3.2 Einhaltung der Sorgfaltspflichten.....	11
3.2.1 Wann sind die Sorgfaltspflichten zu erfüllen?	11
3.2.2 Welche Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen?	13
3.3 Meldepflicht	17
3.3.1 Geldwäschemeldestelle.....	17
3.4 Aufbewahrungspflicht.....	18
3.5 Schulungspflicht / interne Verfahren.....	19
4. Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten	19
5. Durchführung von Transaktionen	20
6. Verbot der Informationsweitergabe	20
7. Strafbestimmungen / Sanktionen (§ 366b GewO 1994)	21
7.1 Sanktionen	21
8. Rechtliche Grundlagen und Hintergründe	22

1. EINLEITUNG

Unter **Geldwäsche** ist jener Vorgang zu verstehen, der dazu dient, durch Straftaten (Vortat) erlangte Vermögenswerte rein zu waschen – also die Herkunft aus einer kriminellen Tätigkeit zu verschleiern bzw. zu verbergen. Es wird beispielsweise versucht, jene Gelder durch verschiedene Handlungen, wie etwa den Kauf von Luxusgütern, in den legalen Wirtschaftskreislauf rückzuführen. Entscheidend ist hier die **Mittelherkunft**.

Unter **Terrorismusfinanzierung** fallen auch Erlöse, die aus nicht kriminellen Quellen stammen und für kriminelle Tätigkeiten (terroristische Taten) eingesetzt werden sollen. Entscheidend ist hier die **Mittelverwendung** (Beispiele: Ankauf von Ausrüstung und Waffen, Organisieren von Dokumenten).

Das auf internationaler Ebene im Rahmen der Financial Action Task Force (FATF) und auf europäischer Ebene in verschiedenen Richtlinien wie zuletzt in der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-RL) formulierte Ziel ist die Verhinderung der Nutzung von Finanz- und Wirtschaftssystemen zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Jeder

Finanzplatz bzw. Wirtschaftsstandort birgt in sich das Risiko für Geldwäsche missbraucht zu werden. Indem bestimmte Sorgfalts- und Meldepflichten von den Verpflichteten einzuhalten sind, soll dem Fluss von Geldern krimineller Herkunft und von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern entgegengewirkt werden.

Die Verpflichteten in diesem Bereich sind in unterschiedlichsten Bereichen angesiedelt und somit auch in verschiedenen Rechtsbereichen verankert. Im Gewerberecht erfolgt die Umsetzung der internationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in der Gewerbeordnung (GewO 1994). Konkret finden sich die zugrundeliegenden Regelungen in **§§ 365m bis 365z GewO 1994**.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll Ihnen einen umfangreichen Überblick hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bieten und die Umsetzung der Geldwäsche-Bestimmungen in Ihrem Betrieb erleichtern.



Wie können Leistungen von Gewerbetreibenden zur Geldwäsche missbraucht werden?

Folgende Fälle stellen Praxen (Typologien) dar, die auf eine geldwäscherelevante Tat in Ihrem Unternehmen hindeuten können:

- Bargeld in kleinen Stückelungen
- Bargeld in verschiedenen Währungen
- wiederholte Transaktionen knapp unter dem geldwäscherelevanten Betrag von € 10.000,-
- Verweigerung geforderter Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen
- offensichtliche Disharmonie zwischen Kaufpreis und Kunde
- Erzeugung von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Geschäfte mit Ländern mit erhöhtem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Die Klientel möchte Teile des Kaufpreises oder die Provision in bar begleichen.
- Die Klientel kann keine Finanzierungs- oder Kapitalnachweise vorlegen.
- Der Kunde wünscht ausdrücklich eine Unterbeurkundung. D. h., die Interessenten bestehen darauf, dass der im Kaufvertrag angegebene Preis wesentlich niedriger als der tatsächliche Betrag ist. Der verbleibende Teil des Geldes soll als Bargeld an die Verkäufer überreicht werden.

Bei Anlageprodukten:

- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen)
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen

2. WELCHE GEWERBETREIBENDEN SIND BETROFFEN?

Die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten für folgende Gewerbetreibende:

■ **Handelsgewerbetreibende:**

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen von **mindestens € 10.000,- in bar** tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird.
- Handelsgewerbetreibende, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (auch Kunstgalerien und Auktionshäuser) sowie bei Gewerbetreibenden, die Kunstwerke lagern, handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn diese durch Freihäfen ausgeführt werden, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf **€ 10.000,- (bar/unbar) oder mehr** beläuft.

- **Immobilienmakler**, im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer und auch in ihrer Tätigkeit bei der Vermietung von Immobilien, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf € 10.000,- oder mehr beläuft.
- **Unternehmensberater/Unternehmensorganisation** bei Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie z.B.: Gründung von Gesellschaften, Übernahme von Geschäftsführer- oder Treuhänderfunktion, Bereitstellung des Gesellschaftssitzes, etc.
- Sonstige Gewerbetreibende, insbesondere Berechtigte hinsichtlich **Büroarbeiten und Büroservice** bei der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen für Gesellschaften und Treuhandschaften, wie z.B.: Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, Ausübung der Funktion des Geschäftsführers, Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft etc.
- **Gewerbliche Versicherungsvermittler**, wenn diese Lebensversicherungen oder andere Versicherungen mit Anlagezweck vermitteln.



Verbreitete Irrtümer im Zusammenhang mit Geldwäsche

- Wir kennen unsere Kunden seit vielen Jahren – Geldwäsche würde in unseren Prozessen sofort auffallen.
- Als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind wir in unserer Geschäftstätigkeit weit weg von der internationalen Geldwäsche.
- Uns betreffen die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht, da die Bank, der Notar, der Treuhänder, etc. für eine Prüfung zuständig ist.
- Geldwäscher sind ausschließlich auf schnelle und anonyme Geschäfte aus.
- Straffällige Personen wie z. B. Geldwäscher würden uns sofort ins Auge springen und zählen nicht zu unserem Kundenkreis.
- Wir sind ein seriöses Unternehmen – unsere Kunden ebenfalls. Geldwäscher zählen also nicht zu unserer Klientel.

Jedes Unternehmen kann grundsätzlich zur Geldwäsche missbraucht werden!



3. PFLICHTEN DER GEWERBETREIBENDEN

3.1 RISIKOBEWERTUNG

Gewerbetreibende sind zur Erstellung einer unternehmensinternen Risikobewertung (Risikoselbsteinschätzung) verpflichtet. Konkret sind die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren wie z.B. Kunden, Ländern oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und bewerten.

Die Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

Die Risikobewertungen sind nachvollziehbar aufzuzeichnen, evident zu halten und der Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie keine relevanten Tätigkeiten erbracht haben bzw. beabsichtigen zu erbringen, ist eine Negativ-Erklärung zu verfassen.

Risikoerhebungsbogen

Zur Risikobeurteilung kann z.B. ein Risikoerhebungsbogen herangezogen werden. Branchenspezifische Risikoerhebungsbögen wurden vom Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und der Wirtschaftskammer Österreich erarbeitet.

Diese Risikoerhebungsbögen stehen im Unternehmensserviceportal (USP) zur Durchführung der Risikobewertung zur Verfügung.

Das Ausfüllen dieser Web-Formulare ist mit oder ohne Registrierung im USP möglich.



Web-Formular Risikoerhebungsbogen

<https://usp.gv.at/risiko-erhebung>

<https://usp.gv.at/risiko-erhebung-ohne-usp-zugang>

Vorteile des Webformulars:

- Automatische Berechnung der Risikozahl für Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung.
- Möglichkeit, das ausgefüllte Formular als PDF-Datei abzuspeichern (z. B. für die eigene Risikoeinschätzung).
- Möglichkeit, das ausgefüllte Formular direkt an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- Automatische Ausweisung jenes Risikofaktors bzw. jener Risikofaktoren mit dem höchsten Risiko.

Noch nicht registrierte Unternehmen haben die Möglichkeit, sich vorher unter www.usp.gv.at zu registrieren.

Vorteile einer Registrierung im USP:

- Eingaben werden stets zwischengespeichert.
- Überblick über die in Arbeit befindlichen oder abgesendeten Formulare.

Ausfüllen des Formulars mit Registrierung im USP

- Eingaben werden stets zwischengespeichert.
- Überblick über die in Arbeit befindlichen oder abgesendeten Formulare.



Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Für ein händisches (nicht-elektronisches) Ausfüllen eines Risikoerhebungsbogens stehen unter www.verwaltung.steiermark.at/Geldwaesche Vordrucke im PDF-Format zur Verfügung.

Risikoerhebungsbogen gemäß § 365n1 GewO 1994
Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen:

- Die Unternehmensdaten sind auszufüllen.
- Frage 1 bis 7 sind geschlossene Fragen, wählen Sie die zutreffende Antwort aus.
- Frage 8 ist eine offene Frage, bitte füllen Sie das Feld mit einer verbalen Beurteilung aus.
- Sollten zwei oder mehr Antworten zutreffen, wählen Sie diejenige, die die höchste Risikostufe darstellt.
- Bitte lesen Sie die Ausfüllhilfe vor Ausfüllen des Risikoerhebungsbogens.

Unternehmensdaten		
Name:		
GISA-Zahl:		
Standort:		
Kontakt-Mailadresse:		
Name des/r verantwortlichen Vertreters/in:		
Art des/r verantwortlichen Vertreters/in:	<input type="radio"/> Geldwäschebeauftragte/r <input type="radio"/> Gewerbetreibende/r <input type="radio"/> Gewerbetreibende/r Geschäftsführer/in	
Firmenmäßige Fertigung:		

Risikokategorien nach Anlage 7 und 8 der GewO 1994	Händler (inkl. Versteigerer) bei Tätigkeit von Barzahlungen von mind. 10.000 EUR; Kunsthändler oder -vermittler bei Tätigkeit von baren oder unbaren Geschäften von mind. 10.000 EUR	Zutreffende Antwort ankreuzen
1. Standortbezogenes Risiko	1. Ländliche Gebiete, Kleinstädte, Außenbezirke von Städten 2. Geschäftsstraßen, exquise Lage (zB Innenstadt, Fußgängerzone)	<input type="radio"/> Risiko 2 <input type="radio"/> Risiko 3
2a. Vertriebskanalrisiko - Filialnetz	1. Betrieb mit einem Standort 2. Filialnetz vorhanden (mehrere Standorte)	<input type="radio"/> Risiko 2 <input type="radio"/> Risiko 3
2b. Vertriebskanalrisiko - Mitarbeiter/innen	1. Im gesamten Unternehmen 0 - 4 Mitarbeiter/innen 2. Im gesamten Unternehmen 5 - 10 Mitarbeiter/innen 3. Im gesamten Unternehmen mehr als 10 Mitarbeiter/innen	<input type="radio"/> Risiko 1 <input type="radio"/> Risiko 2 <input type="radio"/> Risiko 3

6a. Transaktionsrisiko - virtuelle Währung	1. 0 - 4% Transaktionen mittels virtueller Währung 2. 5 - 20% Transaktionen mittels virtueller Währung 3. Über 20% Transaktionen mittels virtueller Währung	<input type="radio"/> Risiko 2 <input type="radio"/> Risiko 3 <input type="radio"/> Risiko 4
6b. Transaktionsrisiko - unbekannte Dritte	1. 0 - 4% Zahlungen unbekannter oder nicht eingebundener Dritter 2. 5 - 20% Zahlungen unbekannter oder nicht eingebundener Dritter 3. Über 20% Zahlungen unbekannter oder nicht eingebundener Dritter	<input type="radio"/> Risiko 2 <input type="radio"/> Risiko 3 <input type="radio"/> Risiko 4
6c. Transaktionsrisiko - Zahlungsart	1. 0 - 4% Umsatz mit Bargeldgeschäften 2. 5 - 50% Umsatz mit Bargeldgeschäften 3. Über 50% Umsatz mit Bargeldgeschäften	<input type="radio"/> Risiko 2 <input type="radio"/> Risiko 3 <input type="radio"/> Risiko 4
Summe des Risikos		
Durchschnitt (Summe des Risikos / Anzahl der Risikokategorien)		
7. Weichen nach Ihrer Einschätzung die Risiken für einen der beiden Bereiche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung voneinander ab?		
<input type="radio"/> Das Risiko für Geldwäsche ist höher. <input type="radio"/> Das Risiko für Terrorismusfinanzierung ist höher. <input type="radio"/> Das Risiko ist gleich.		
<small>* Bitte addieren Sie bei der Auswahl "Das Risiko für Geldwäsche ist höher" bei der Risikozahl Geldwäsche einen Wert von 0,5. * Bitte addieren Sie bei der Auswahl "Das Risiko für Terrorismusfinanzierung ist höher" bei der Risikozahl Terrorismusfinanzierung einen Wert von 0,5. * Bei der Auswahl "Das Risiko ist gleich" bleibt der oben errechnete Durchschnittswert für die Risikozahl Geldwäsche und für die Risikozahl Terrorismusfinanzierung gleich.</small>		
Risikozahl Geldwäsche		
Risikozahl Terrorismusfinanzierung		
8. Sonstiges Risiko, verbale Beurteilung		
		Antwort:

Bitte kontrollieren Sie Ihre Antworten nochmals auf ihre Richtigkeit.
- ENDE DES RISIKOERHEBUNGSBOGEN -

Abbildung:
Risikoerhebungsbogen
„Händler und Versteigerer“

3.2 EINHALTUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich grundsätzlich nach der **Risikobewertung** sowie dem **einzelfallbezogenen Risiko**:

Risikobewertung:

- **Ergebnis der unternehmenseigenen Risikobewertung**
(ermitteltes Risiko >> potenziell geringes bzw. höheres Risiko)

Einzelfallbezogenes Risiko:

- **konkretes geschäftsfallbezogenes Risiko**
(Inhalt der Geschäftsbeziehung >> z. B. schwer nachvollziehbare Zahlungsströme)
- **kundenbezogenes Risiko**
(z. B. außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung, Beteiligungsstruktur, Bargeldintensität der Geschäftsbeziehung)

3.2.1 Wann sind die Sorgfaltspflichten zu erfüllen?

- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (wenn längere Zeit Leistungen ausgetauscht werden).
Zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person/Gesellschaft ist die-

se zu identifizieren. Dies kann z. B. mittels Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) erfolgen (*siehe dazu Infobox unter: 3.2.2 Welche Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen?*).



Zeitpunkt der Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung **während** der Begründung einer Geschäftsbeziehung ist dann zulässig, wenn ein normaler Geschäftsablauf unterbrochen werden würde und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.



Geschäftsbeziehung

Jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit der Gewerbetreibenden, bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sein wird.

- Bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen von mindestens € 15.000,- pro Kunde oder Geschäftsfall.
- Handelsgewerbetreibende:
 - Bei Handelsgewerbetreibenden einschließlich Versteigerern bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar von mindestens € 10.000,-, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird.
 - Bei Handelsgewerbetreibenden, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (auch Kunstgalerien und Auktionshäuser) sowie bei Gewerbetreibenden, die Kunstwerke lagern, handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn diese durch Freihäfen ausgeführt werden, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf € 10.000,- (bar/unbar) oder mehr beläuft.
- Zweifel an Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten.
- Bei konkretem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hat unabhängig von Ausnahmeregeln, Befreiungen oder Schwellenwerten eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (*siehe dazu 3.3 Meldepflicht*) zu erfolgen.

3.2.2 Welche Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen?

Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (natürliche und juristische Personen) beinhalten u. a. folgende Punkte:

- **Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität** bei natürlichen Personen (Lichtbildausweis, elektronische Identitätsfeststellung) und juristischen Personen (beweiskräftige Urkunden >> z.B. Auszug aus dem Firmenbuch oder Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, aufrechter Bestand, Name, Rechtsform, Sitz, Vertretungsbefugnis)
- **Gegebenenfalls Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers** bei Gesellschaften durch einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer.





Wirtschaftliche Eigentümer

Wirtschaftliche Eigentümer sind ausschließlich natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger (Gesellschaft, juristische Person) letztlich steht. Ein Rechtsträger kann einen oder auch mehrere natürliche Personen (z. B.: Gesellschafter einer Gesellschaft, Vollmachtgeber) als wirtschaftliche Eigentümer haben. Es wird zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern unterschieden.

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer

Wenn eine natürliche Person eine Beteiligung, einen Stimmrechtsanteil oder einen Aktienanteil von mehr als 25 % an einer Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person deren direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer

Wenn ein Rechtsträger eine Beteiligung oder einen Aktienanteil von mehr als 25 % an einer Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der in Frage stehenden Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an einer Gesellschaft halten, so gilt dies ebenfalls als Hinweis auf ein indirektes wirtschaftliches Eigentum an ebendieser Gesellschaft.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG)

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Es beinhaltet umfangreiche Daten (u. a. direkte und indirekte Eigentümer) über die wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsträger mit Sitz im Inland.

Im Register sind wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen. Es haben alle inländischen zuständigen Behörden, die Geldwäschemeldestelle und alle inländischen Verpflichteten (z. B. Handelsgewerbetreibende gemäß § 365m1 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994) Einsicht.

Gewerbetreibende können einen Antrag auf Freischaltung der Applikation WiEReG bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft stellen.

Die Einsicht in das Register erfolgt dann über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP). Die Auszüge aus dem WiEReG sind kostenpflichtig. Es gibt für die Verpflichteten die Möglichkeit der Einzelverrechnung oder der Pauschalverrechnung für verschiedene Kontingente.

- „Plausibilitätsprüfung“ der **Mittelherkunft** (Einholung von Nachweisen – z. B. Bankbeleg – oder mündliche Nachfrage plus Dokumentation)
- Einholung von **Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung** (bei voraussichtlich länger andauernder Geschäftsbeziehung).
- **kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung** (Hinweis: Auf Plausibilität der Transaktionen – nicht Überwachung des Kunden)
- Überprüfung von **politisch exponierten Personen (PEP)** (z. B. durch Einholung einer Selbsterklärung des Kunden/wirtschaftlichen Eigentümers)



Politisch exponierte Person (PEP)

Eine politisch exponierte Person ist eine **natürliche Person**, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Hierzu zählen u. a.

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen sowie
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Hinweis:

Keine der o. a. öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Weiters zählen dazu Familienangehörige (Ehe-/Lebenspartner, Kinder und deren Ehe-/Lebenspartner, Eltern) sowie bekanntermaßen nahestehende Personen.

■ Bei **Versicherungsvermittlern**:

Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Anlagezweck:

- Bei Begünstigten (sobald diese ermittelt oder bestimmt sind), die als namentlich genannte Person oder Rechtsvereinbarung identifiziert werden, ist der Name dieser Person festzuhalten sowie
- eine ausreichende Einholung von Informationen zur Feststellung der Identität (spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung) sicherzustellen.

Versicherungsvermittler dürfen keine anonymen Konten, Sparbücher und Schließfächer führen. Auf Inhaber/Begünstigte bestehender anonymer Konten, Sparbücher und Schließfächer sind die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, bevor diese in irgendeiner Weise verwendet werden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Vereinfachte Sorgfaltspflichten sind nur dann anzuwenden, wenn Gewerbetreibende auf Grund ihrer Risikobewertung, der Bewertung des konkreten Geschäftsfalls sowie den kundenbezogenen Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen nur ein **geringes Risiko besteht**.

Gewerbetreibende haben sich zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist. Weiters haben die Gewerbetreibenden die Transaktion und Ge-

schäftsbeziehung in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Verstärkte Sorgfaltspflichten müssen zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten in folgenden Fällen beachtet werden:

- potenziell erhöhtes Risiko lt. unternehmenseigener Risikobewertung oder geschäftsfallbezogenes Risiko (*siehe dazu 3.2 Einhaltung der Sorgfaltspflichten*)
- Kunden (natürliche oder juristische Personen) aus Hochrisikoländern/Drittländern ([Anhang zu Del VO \(EU\) 2022/229](#))*
- politisch exponierte Personen (PEP)

Welche Maßnahmen sind zu treffen?

- Feststellung (!) der Mittelherkunft
- Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen
- bei PEP: Zustimmung der Führungsebene einholen, bevor Geschäftsbeziehung mit einer PEP eingegangen wird.
- Versicherungsvermittler: Feststellung des „PEP-Status“ bei Begünstigten einer Lebensversicherung oder anderen Versicherungspolizen mit Anlagezweck und (sofern erforderlich) bei dem wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten.

* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R1675-20210207>

Falls höhere Risiken ermittelt wurden, sind zusätzlich die Führungsebene vor Auszahlung der Versicherungserlöse zu unterrichten und die gesamte Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überwachung zu unterziehen.

- bei Kunden aus Hochrisikoländern/Drittländern:

Zusätzliche Informationen über: Kunden/wirtschaftliche Eigentümer, angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, Gründe für geplante/durchgeführte Transaktion; Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung/Weiterführung der Geschäftsbeziehung; verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung.

3.3 MELDEPFLICHT

Bei vorliegender Kenntnis, Verdacht oder berechtigter Annahme hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hat eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts zu erfolgen. Die Gewerbetreibenden haben mit der Geldwäschemel-

destelle in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. D.h., alle verdächtigen und versuchten Transaktionen müssen der Geldwäschemeldestelle gemeldet werden und auf Verlangen sind alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

3.3.1 Geldwäschemeldestelle

Als primärer Ansprechpartner für Meldungen und Rückfragen bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) des Bundeskriminalamts zur Verfügung. Sie nimmt u.a. Verdachtsmeldungen von Gewerbetreibenden sowie von Gewerbebehörden entgegen.

karte oder Handysignatur notwendig ist. Verpflichtete müssen sich anschließend auf der goAML Website registrieren und werden nach Überprüfung durch die Financial Intelligence Unit (FIU) freigeschaltet. Nach Abschluss dieses Vorgangs ist die Anmeldung und Abgabe von Verdachtsmeldungen möglich.

Erstattung einer Verdachtsmeldung über goAML

Für die Erstattung einer Verdachtsmeldung steht im Unternehmensserviceportal (USP) das Web-Portal von goAML zur Verfügung wobei eine sichere Authentifizierung mittels Bürger-

Dieses Webportal ist mit 1. April 2021 der einzige Kanal, um Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Es wird empfohlen, sich frühzeitig bei goAML zu registrieren und in weiterer Folge mit den Meldungsgegebenheiten vertraut zu machen.



Hilfestellung und Downloads

Bei Unklarheiten bzw. technischen Problemen bietet ein internes Betreuungsteam Hilfestellung und Unterstützung an:

goAML-Tec@bmi.gv.at

Informationen und Downloads hinsichtlich Meldungen bezüglich Geldwäsche finden Sie auf der Homepage des Bundeskriminalamts:

www.bundeskriminalamt.at/meldestellen

Kontakt Bundesministerium für Inneres

Bundeskriminalamt
Geldwäschemeldestelle (A-FIU)
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
a-fiu@bmi.gv.at

3.4 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Gewerbetreibende haben die nachstehenden Dokumente und Informationen für die Dauer von mindestens **fünf Jahren** nach Durchführung der Transaktion oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren:

- Kopie/elektronische Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind.
- alle Belege und Aufzeichnungen betreffend Geschäftsbeziehungen und Transaktionen



Löschung von personenbezogenen Daten

Gewerbetreibende haben **personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen**, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine Verpflichtung zur längeren Speicherung der Daten besteht.

3.5 SCHULUNGSPFLICHT / INTERNE VERFAHREN

Gewerbetreibende haben **nachweislich sicherzustellen**, dass den Mitarbeitenden die gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind (z. B. durch Dienstanweisungen, Schulungen, Fortbildungsprogramme, etc.) sowie angemessene interne Verfahren für

- Erfüllung der Sorgfaltspflichten,
- Verdachtsmeldungen,
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen sowie
- interne Kontrollen, Risikobewertung, Risikomanagement einzuführen.

4. MASSNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG VON SORGFALTSPFLICHTEN

Können Gewerbetreibende die gesetzlichen Sorgfaltspflichten **nicht einhalten**, sind folgende Maßnahmen zwingend notwendig:

- Geschäftsbeziehung darf nicht begründet werden.

- Rücktritt von der Transaktion (auch bei Transaktionen über ein Bankkonto).
- Geschäftsbeziehung ist zu beenden.
- Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle.

5. DURCHFÜHRUNG VON TRANSAKTIONEN

Gewerbetreibende dürfen Transaktionen, von denen Sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst dann durchführen, wenn alle Maßnahmen im Bereich der Meldepflicht (*siehe dazu 3.3 Meldepflicht*) abgeschlossen sind und alle Anweisungen der Geldwäschemeldestelle oder der Behörde befolgt wurden.

Falls ein Verzicht auf die Durchführung der genannten Transaktionen nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung der

Durchführung die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, unterrichten die Gewerbetreibenden die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss daran.

Die Geldwäschemeldestelle kann anordnen, dass eine laufende oder bevorstehende (meldepflichtige) Transaktion unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird, und dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen.

6. VERBOT DER INFORMATIONSWEITERGABE

Gewerbetreibende bzw. deren Mitarbeitende dürfen keine Informationen betreffend Verdachtsmeldungen sowie

eingeleiteter Verfahren wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an Kunden oder Dritte weitergeben.



Ausnahme: Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden

Gewerbetreibende haben gemäß § 365m1 Abs. 5 GewO 1994 der Behörde vor Ort Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit ihren Kunden, Produkten und Dienstleistungen zu gewähren.

7. STRAFBESTIMMUNGEN / SANKTIONEN (§ 366B GEWO 1994)

Laufende Überwachung und Sicherstellung durch die Gewerbebehörde

Die Gewerbebehörde ist für die laufende Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus-

finanzierung einschließlich der Sanktionierung von Verstößen hinsichtlich dieser Bestimmungen zuständig (gemäß § 365m1 Abs. 3 GewO 1994).

7.1 SANKTIONEN

- Das Nicht-Befolgen der Bestimmungen (*siehe dazu 3. Pflichten der Gewerbetreibenden*) zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen **bis zu € 20.000,-** zu bestrafen ist.
- Im Falle eines Vorsatzes (der Gewerbetreibende weiß, dass der Kunde Geld wäscht oder Terrorismus finanziert) macht sich der Gewerbetreibende unter Umständen im Sinne des Strafgesetzbuches (Mittäter- bzw. Beitragstäterschaft; Geldwäsche § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung § 278 StGB) strafbar.
- Im Falle besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon gegen die Bestimmungen betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die Behörde folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die öffentliche Bekanntgabe des Gewerbeinhabers und der Art des Verstoßes;
- Eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Höhe von 1 Million Euro.

Von der Behörde sind nach § 366b Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 rechtskräftige Entscheidungen zu veröffentlichen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 Gewerbeordnung 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden. Es sind jedenfalls Art und Wesen des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntzumachen.

8. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND HINTERGRÜNDE

Bereits 1991 wurden mit der 1. Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union (RL 91/308/EWG) Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, damals insbesondere für den primären Finanzsektor (Banken, etc.) eingeführt.

Seit diesem Zeitpunkt werden die internationalen und nationalen Bemühungen im Kampf gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung kontinuierlich verstärkt und strengere Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen. Auch wurde zwischenzeitlich erkannt, dass neben dem Finanzsektor im Wirtschaftsstandort auch andere Bereiche für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung „missbraucht“ werden können und daher auch die

Verankerung von vorbeugenden Maßnahmen in Rechtsbereichen, wie u.a. der Gewerbeordnung, notwendig sind.

Zu den wichtigsten internationalen Gremien zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung gehört die Financial Action Task Force (FATF), eine der OECD in Paris angegliederte Organisation. Heute umfasst diese 37 Mitglieder, darunter die wichtigsten Finanzzentren Europas, Nord- und Südamerikas sowie Asiens. Ziel der FATF ist es, weltweit einheitliche Standards in der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu etablieren. („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations“).

Im Zuge von Länderprüfungen wird von der FATF – mit Unterstützung durch die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds – die Einhaltung der Standards bewertet. Österreich wurde 2015/2016 durch die FATF geprüft. Derzeit befindet sich Österreich im Enhanced Follow-up Prozess. Der erste Bericht wurde im Dezember 2017 veröffentlicht und steht auf der Internetseite der FATF zur Verfügung.

Für 2024 ist eine weitere Prüfung durch die FATF angekündigt.

Zwischenzeitlich wurde für den gewerblichen Sektor in der Gewerbeordnung bereits die 5. Geldwäsche-Richtlinie durch die Geldwäscheneuordnung 2020, BGBl. I Nr. 65/2020 umgesetzt.

Mit dieser Novelle wurden u. a. notwendige weitere Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz von finanziellen Transaktionen, von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen sowie von Trusts und Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln, getroffen, damit der bestehende präventive Rahmen verbessert werden kann.

Weiters wurden in der Novelle Änderungen in Reaktion auf entsprechende kritische Anmerkungen der FATF in ihrem Prüfbericht vorgenommen und durch zusätzliche Regelungen insgesamt der bestehende präventive Rahmen weiter verbessert.

Die Umsetzung der 6. Geldwäsche-Richtlinie liegt im Nationalrat.



© Gettyimages/ronstik

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Referat Wirtschaft und Innovation
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
Tel. +43 (0)316/877-2488

www.steiermark.at

Stand: November 2023

